

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

28.12.1820 (Nr. 360)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 360.

Donnerstag, den 28. Dez.

1820.

Baden. — Deutsche Bundesversammlung. (Vorläufige Nachrichten von der 36. Siz. am 14. Dez.) — Großherzogthum Hessen. (Konstitution.) — Kurhessen. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Großbritannien. — Italien. — Oestreich. — Rußland. — Schweiz.

Baden.

Karlsruhe, den 27. Dez. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben heute dem von Höchstihrem Hoflager abberufenen kaiserl. russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Fürsten Kosloffsky, so wie dem außerordentlichen Gesandten der schweizer Eidgenossenschaft, Rathsherrn Hirzel, die Abschiedsaudienz zu ertheilen geruht. — Der von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland zum Nachfolger des Fürsten Kosloffsky ernannte außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, General v. Bunkendorf, hatte die Ehre, Sr. Königl. Hoheit das Beglaubigungsschreiben zu überreichen.

Deutsche Bundesversammlung.

Das Protokoll der 36. am 14. Dez. gehaltenen Sitzung der deutschen Bundesversammlung bezieht sich größtentheils auf Erledigung von Privatrekklamationen. Auf Antrag des Präsidiums wurde zur Wahl neuer Mitglieder zu jenen durch die Beschlüsse der letzten Sitzung noch nicht ergänzten Bundestagskommissionen geschritten, an welchen die abgegangenen Herrn Bundestagsgesandten, Freih. v. Berkeim und Freih. v. Plessen, bisher Theil genommen hatten.

Großherzogthum Hessen.

Fortsetzung der neuen Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen. Tit. III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen. Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte, in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts), steht nur Inländern zu. Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamts; 4) durch besondere Aufnahmen. Art. 14. Staatsbürger

sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen, und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthum wohnen. Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht, ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbands. Art. 15. Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird. Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert: 1) durch Verurtheilung in den peinlichen Anlagestand, oder Verhängung der Spezialinquisition; 2) durch das Eintreten eines gerichtlichen Konkursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger; 3) während der Dauer einer Kuratel, und 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren: 1) durch Auswanderung; 2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittve erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt. Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich. Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte. Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthum anerkannten christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Art. 21. Den anerkannten christlichen Konfessionen ist freie öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet. Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Ges

wissenschaftlichkeit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen. Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Art. 24. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu. Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den diesfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben. Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie statt finden, und die gemessenen sind ablösbar. Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

K u r h e s s e n .

Kassel, den 24. Dez. Der Herzog und die Herzogin von Cambridge, nebst Gefolge, sind gestern Nachmittags von Hannover hier eingetroffen, und im Palais des Landgrafen Friedrich abgestiegen.

F r a n k r e i c h .

Paris, den 24. Dez. Die Deputirtenkammer hat sich gestern, nachdem die Fortsetzung der Berichtsverstatungen und Berathungen über die Wahlprotokolle wieder manchen lärmenden und leidenschaftlichen Austritt veranlaßt hatte, bis zum 26. d. ajournirt.

Der König hat unterm 20. d. eine Verordnung erlassen, wonach zu Paris, für das ganze Königreich, eine kön. Akademie der Arzneiwissenschaft errichtet werden soll. Ihre erste und nächste Bestimmung ist, die Fragen der Reaierung über alles zu beantworten, was den öffentlichen Gesundheitszustand, vorzüglich in Beziehung auf epidemische und solche Krankheiten, welche in gewissen Gegenden einheimisch sind, auf Viehseuchen, auf die Fortschritte der Kuhblatternimpfung, auf die Prüfung neu entdeckter und geheimer Heilmittel, der natürlichen und künstlichen mineralischen Wasser u. c. angehen kann.

Nach der Zeitung von Toulouse wäre der bekannte spanische Gen. Eliso zum Tode verurtheilt worden.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1435 Fr.

Briefe aus Kap Henry in St. Domingo vom 16. Okt. melden, daß die Chefs der Armee die Wiederherstellung der Republik, so wie sie zur Zeit Toussaint Louverture's bestand, beschlossen haben. Christoph ist in dem nämlichen Zustande beerdigt worden, in welchem er sich nach seinem Tode befand; Niemand wollte einen Sarg für ihn verfertigen. In seinem Schatze hat man 46 Millionen Dollars gefunden; ein bedeutender Theil dieser Summe ist zur Bezahlung des rückständigen Soldes der Armee bestimmt. Die ehemalige Königin und die

ehemaligen Prinzen und Prinzessinnen haben buchstäblich nichts gerettet, als was sie auf dem Leibe trugen. Alle sind eingekerkert, und einigen scheint Lebensgefahr zu drohen.

G r o ß b r i t a n n i e n .

London, den 20. Dez. Seit einigen Tagen war in einigen hiesigen Blättern von einer ernsthaften Unpäßlichkeit die Rede, welche den König befallen habe; das ministerielle Journal, the Courier, aber widerspricht, und versichert, daß der König, seit seinem letzten Anfall, sich stets vollkommen wohl befunden habe.

Im nämlichen Blatte liest man heute: Wir sind überzeugt, daß das ganze Publikum das Bedauern theilen wird, mit welchem wir ankündigen, daß der sehr ehrenvolle Hr. G. Canning von der Stelle als Präsident des Kontrolbureau (Minister für die brittischen Besitzungen in beiden Indien) abgetreten ist. Aber es ist grundlos, wenn man sagt, Hr. Canning werde den Lord Stewart zu Wien ablösen, oder letzterer sey zurück berufen. Wir wiederholen, daß wir es bedauern, daß Hr. Canning seine Entlassung genommen hat, dieser Mann, dessen Kenntnisse und Talente so ausgebreitet und mannichfaltig sind, daß man wohl Niemand nennen kann, der in dieser Hinsicht über ihm stände; aber wir gesien auch, daß wir nicht einsehen, wie er mit Ehrenmännlichkeit seiner selbst, oder mit Vortheil hinsichtlich seiner Kollegen, nach der Wendung, welche die Sache der Königin genommen, und mitten unter den Diskussionen, welche wahrscheinlich noch darüber in dem Parlament statt haben werden, in dem Ministerium hätte bleiben können. Wenn aber die Opposition sich einbildet, daß ihre zerrütteten Angelegenheiten durch das Eintreten des Hrn. Canning in ihre Reihen sich verbessern könnten, so betrügt sie sich sehr. Hr. Canning verabscheut die politischen Grundsätze der Oppositionsmänner, ihre Antriebe, ihre Systeme und ihre Pläne eben so sehr, als er den Grundsätzen und dem System seiner Kollegen ergeben ist. Nur über einen Punkt herrschen verschiedene Ansichten. Hr. Canning wird übriqens in wenigen Tagen nach dem festen Lande abreisen, und daselbst einige Zeit bleiben, jedoch ohne einen öffentlichen Charakter zu haben.

Die 3prozentigen konsolidirten Fonds stehen heute zu 70 $\frac{1}{2}$.

I t a l i e n .

Eine Stuttg. Zeit. sagt, im Widerspruch mit den in unsren letzten Blättern abgegebenen Nachrichten aus Neapel vom 8. d.: In der Nachschrift seines so eben hier angekommenen Briefs aus Neapel vom 8. Dez., spät Abends, liest man folgendes: Die Unruhe nimmt zu; das Parlament hat, verbreitet sich das Gerücht, die Votschaft des Königs als verfassungswidrig erklärt. Man ist

in banger Erwartung der Dinge, die da kommen sollen. — Diese Nachricht ist vielleicht bloß eine Wiederholung dessen, was in Nr. 357 der Karlsr. Zeit. aus einer neapolitanischen vom 7. d. angeführt worden ist.

Die allg. Zeit., aus welcher wir vorgestern oben erwähnte Nachricht aus Neapel gegeben haben, sagt in ihrem neuesten Blatte: Wir haben noch immer aus Neapel keine neuere Nachrichten, als v. 8. Dez. An diesem Tage sollen nach Privatbriefen, die Debatten im Parlament äußerst leidenschaftlich gewesen seyn. Es hieß, der König, welchem das Reisen zu Lande sehr lästig fällt, sey gesonnen, sich nach Livorno einzuschiffen, und von da erst seinen Weg zu Lande fortzusetzen.

In einem Privat Schreiben von der italienischen Gränze in einem Schweizerblatte heißt es: Mailand mag einstweilen als der Hauptsammelplatz östreichischer Kriegs- und völkerehender Waffengattung angesehen werden. Dessen ungeachtet bringen diese Truppen wenig Geld in Umsatz; selbst Gegenstände, die aus der Schweiz zu sehr bequemen und billigen Bedingungen bezogen werden könnten, werden nun aus dem Innern der östreich. Staaten zugeführt.

O e s t r e i c h .

Wien, den 21. Dez. Am 16. d. Abends hat der russ. Großfürst Nikolaus die Rückreise von Troppau nach Berlin angetreten. — Man ist begierig auf die Resultate des von den verbündeten Höfen bei dem Pabste gehaltenen Schrittes, dessen Ueberbringer der vor einigen Tagen nach Rom abgegangene Freiherr von Lebzelter war, und worüber im Publikum noch nichts Bestimmtes bekannt geworden ist. Nur so viel weiß man mit Gewißheit, daß dieser Schritt durchaus nicht, wie es Anfangs hieß, eine Mediation, sondern irgend etwas anderes bezwecke, um was der päpstl. Stuhl hinsichtlich der neapolitanischen Angelegenheiten angegangen wird. — Der kais. russ. Gesandte am großherzogl. toskanischen Hofe, Hr. von Dubril, ist von seinem Souverain nach Troppau berufen worden, und auf der Durchreise dahin, am 19. d. hier eingetroffen. — In den Zimmern der Gemahlin des engl. Vorschasters, Lady Stewart, brach vorigen Sonntag Abends gegen 9 Uhr plötzlich Feuer aus, welches, glücklicher Weise ohne Jemanden zu beschädigen, doch an kostbaren Hausgeräthschaften, Kleidern, Spitzen, Porzellan u. großen Schaden, den man auf 200,000 fl. W. W. rechnet, anrichtete. Der Brand soll durch die sogenannten Hitzröhren (tuyaux de chaleur) entstanden seyn, die schon so häufig Anlaß zu ähnlichen Unglücksfällen gegeben haben.

Gestern stand der hiesige Kurs auf Augsburg zu 99½ R. M.; die Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. zu 71½; die Bankaktien zu 540; die Rothschild'schen Loose zu 108.

R u ß l a n d .

Eine Petersburger Zeitung vom 5. Dez. enthält folgende Anzeige: „Beschreibung des Dampftriebhauses

und der Drangerie, die von Sr. Erlaucht dem Grafen Dmitrii Alexandrowitsch Subow erfunden, so wie auch über die bei ihm eingeführte Art, durch Dämpfe Wäsche zu waschen, nebst Zeichnungen; herausgegeben von dem Architekten Konstantin Lhon.“

Die Warschauer Zeitungen enthalten eine Mittheilung der zum Entwurf der Zivil- und Kriminalgerichtsordnung für den künftigen Reichstag vom Monarchen erwählten Deputation, an deren Spitze der Senator Bibicki steht, in welcher, nachdem alle wichtige Perioden in der politischen Gesetzgebung seit dem 14ten Jahrhundert, als Kasimir der Große das erste Gesetzbuch niederschreiben ließ, bis auf die jetzige Zeit geschichtlich berührt worden, alle Senatoren, Landboten, Gerichte und Rechtsgelehrten eingeladen werden, die Deputation mit ihrem Rath zu unterstützen. Die Mittheilung schließt mit folgenden Worten: „Sie (die Deputation) fühlt die Größe ihres Berufs; denn sie soll der seit Jahrhunderten gehegten Erwartung des Landes und dem Vertrauen des wohlthätigen Gesetzgebers entsprechen. Sie bekennt, daß sie dieses Werk ohne den wichtigen Beistand der Nation nicht auszuführen vermag; dann erst wird sie des günstigen Erfolgs gewiß seyn, wann ihre Arbeiten mit dem Gedanken und dem allgemeinen Wunsche der Nation übereinstimmen werden.“ — Hr. Krainsky, der sich auf dem letzten Reichstage durch seine Reden auszeichnet hat, und von dem Monarchen zum Mitgliede der Gesetzentwurfsdeputation ernannt worden ist, hat das mit dieser Stelle verknüpfte Jahrgehalt von 18,000 Gulden (polnische) ausgeschlagen.

S c h w e i z .

(Aus der Schaffhauser Zeitung v. 27. Dez.) Die erwartete Sendung der östreichischen und preussischen Gesandten an den Borort scheint wirklich hier und da, besonders in Chur, zu auffallenden Gerüchten Anlaß gegeben zu haben. Ubrigens soll das in Hinsicht dieses Gegenstandes in unserm vorletzten Blatte erwähnte Schreiben des Bororts nicht an die Stände, sondern nur an die Standeshäupter gerichtet gewesen seyn. Ob nun die von dem Erzähler erwähnten Verhöre, welche in Chur mit einigen sich daselbst aufhaltenden deutschen Gelehrten vorgenommen worden seyn sollen, in einiger Beziehung mit dem bisher Erwähnten stehen, darüber können wir nicht urtheilen. Einer jener Deutschen, ein Preusse, soll sich indessen entfernt haben.

Nach Briefen von verschiedenen Orten, sagt eine Hamburger Zeitung vom 22. Dez., soll sich vor einigen Wochen ein Gesandter eines großen deutschen Hofes mit einem ansehnlichen Gefolge nach Schaumburg begeben haben. Als Absicht dieser Reise vermuthet man eine Brautwerbung für einen Prinzen jenes Hofes um eine der beiden liebenswürdigen Prinzessinnen von Haysl Bernburg, Schaumburg.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

27. Dez.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 8	27 Zoll 10, ⁶ / ₁₀ Linien	5, ² / ₁₀ Grad unter 0	65 Grad	Nordost	zieml. heiter, düst.ig
Mittags 3	27 Zoll 11 Linien	1, ² / ₁₀ Grad unter 0	63 Grad	Nordost	zieml. heiter, windig
Nachts 10	27 Zoll 10, ² / ₁₀ Linien	3, ¹ / ₁₀ Grad unter 0	65 Grad	Nordost	trüb

Todes-Anzeigen.

Mit dem schmerzlichsten Gefühle erfülle ich hier die traurige Pflicht, meinen Freunden und Verwandten anzuzeigen, daß mir der Tod heute Nachts um halb 2 Uhr meine so sehr geliebte, einzige Tochter, Auguste, in einem Alter von 14 Jahren 10 Monaten, nach langem Krankenlager, entrißen hat. Bei dem so tief mich niederbeugenden Trauerfalle bitte ich durch Beterdebezeugungen meinen Schmerz nicht zu mehren, und indem ich nochmals für die der Seligen so vielfältig erwiesene Güte und Freundschaft herzlich danke, empfehle ich mich mit meinen beiden Söhnen fernern freundschaftlichen Wohlwollen.

Karlsruhe, den 28. Dez. 1820.

Ministerialsekretär Enekelius Wittwo.

Am 26. dieses starb mein geliebter Ehegatte, der Bürger und Gastwirth zum schwarzen Löwen dahier, Christ. Indem ich diesen für mich traurigen Todesfall meinen Freunden und Gönnern bekannt mache, verbinde ich damit die gehorsamste Anträge, daß ich die Gastwirthschaft fortsetzen, auch durch billige und sorgfältige Bedienung die Zufriedenheit der bei mir eintretenden Gäste zu erhalten mich bestreben werde.

Mannheim, den 27. Dez. 1820.

Jacobine Christ, geb. Baumfäher.

Karlsruhe. [Erladung.] Da der bisher dahier bestehende Kunstverein sich mit dem neuen Jahre 1821, unter der Benennung: Kunst- und Industrie-Verein, erneuern wird, und dieses neue Institut, dessen hauptsächlichster Zweck ist, vaterländische Kunst und Industrie zu beleben, die höchste Beförderung Er. Königl. Heiligt des Großherzogs erhalten hat, so werden sämmtliche verehrte Mitglieder des seitherigen Kunstvereins, so wie alle resp. Mitglieder der Museums-Gesellschaft, welche in diesen neuen Verein zu treten gesonnen sind, eingeladen, sich Sonntag, den 7. Jänner, Vormittags 11 Uhr, in dem Lokale des Kunstvereins, nächst der Museums-Bibliothek, einzufinden, um einen neuen Vorstand zu wählen, und über die weitere Ausführung der bereits entworfenen Statuten Berathung zu pflegen.

Karlsruhe, den 27. Dez. 1820.

Im Namen des Vorstandes des Kunstvereins.
Freih. v. Bahling.

Anzeige einer wichtigen Schrift.

Alle Freunde der Menschheit werden ersucht, folgende höchst wichtige Schrift recht allgemein zu verbreiten, indem davon das Wohl von vielen tausend Familien abhängt. Sie ist bereits an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt worden:

Die Stief-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren nach dem jetzigen Zustande politisch und

juristisch betrachtet. gr. 8. München 1820, bei Fleischmann; geheftet 36 fr.

(Zu haben bei Braun in Karlsruhe.)

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] In Gemäßheit der von Er. Königl. Hoheit dem Großherzog Hochselbsthändig vollzogenen Hauptschuldverschreibung, d. d. 8. Sept. d. J., über 5 Millionen Gulden, und des derselben beigegebenen Verlosungsplanes, wird bis nächsten Dienstag, den 2. Jänner k. J., Morgens 9 Uhr, die Wiktung und Einmischung der 1000 Erst Serien Nummern in das Glücksrad, und die Ziehung von 6 Serien, unter Aufsicht und Leitung der dazu von dem hohen Staats- und Finanzministerium ernannten Kommissionen, so wie in Gegenwart der von den Darlehnehmern hierzu Bevollmächtigten, in dem Bietland'schen Saale dahier öffentlich vorgenommen werden, wozu Jedermann freien Zutritt hat.

Karlsruhe, den 27. Dez. 1820.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Neckarbischofsheim. [Bekanntmachung.] Der unterm 14. d. Nr. 13,013, gegen den Anwaltten Karl Joseph Bunder vor von Obergimpeln erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da Bunder vor gestern gefänglich hier eingeliefert wurde.

Neckarbischofsheim, den 23. Dez. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deurer.

Frankfurt. [Anzeige.] Eine Partie sogenannte Erizer, ganz dem Golde ähnliche Taschenuhren:

eingehängige französische à	3 fl. 10 fr.
ditto matte mit vergoldetem Zifferblatte	7 fl. — fr.
ditto Repetir	18 fl. — fr.
zwegehängige englische	4 fl. 30 fr.
ditto innen noch ein Deckel (Cassette)	5 fl. 30 fr.
ditto ditto matte mit vergoldetem Zifferblatte	6 fl. 30 fr.
ditto ditto matte mit vergoldetem Zifferblatte	10 fl. — fr.
eingehängige silberne Uhren	5 fl. — fr.
zwegehängige do. do.	9 fl. — fr.
eingehängige do. Repetir	19 fl. — fr.
do. schwerere	20 fl. — fr.
do. sodann	
goldene Damenuhren	18 fl. — fr.
ditto schwerere	20 fl. — fr.

im 24 fl. Fuß, und in Duzend noch billiger sind abzugeben
Schurgasse Lit. H. Nr. 53 in Frankfurt a. M.
Briefe und Geld werden franco erbeten.